



Erfolg vor dem Niedersächsischen Alle Flächen des Ulmenhofs Und: Der Erwerb von Flächen zur

Von Julia Brunke, Redaktion »Freiheit für Tiere«

Bereits seit 2015 sind etwa 5 Hektar Fläche des Ulmenhofs - ein Tierheim mit Gnadenhof - im Landkreis Aurich (Ostfriesland) offiziell jagdfrei. 2017 hat der Landkreis Aurich zwei weitere Grundstücke, die der Ulmenhof erworben hat, jagdrechtlich befriedet. Doch der betroffene Jagdpächter verklagte den Landkreis auf Rücknahme der Befriedung der beiden Grundstücke. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil vom 22.10.2018 die Klage des Jagdpächters abgewiesen. Daraufhin zog der Jagdpächter vor das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht. Zum Glück für den Ulmenhof - und vor allem zum Glück für die Tiere - hatte er auch damit keinen Erfolg: Im August 2019 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgerichts den Antrag des Jagdpächters auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg abgelehnt.

Auf dem Ulmenhof, einem Tierheim mit Gnadenhof in Ostfriesland, leben vor dem Schlachter gerettete Tiere wie Gänse, Kühe, Pferde, Mini-Schweine und Ziegen sowie Fundtiere, darunter zahlreiche Katzen. Sie alle dürfen hier ein Leben in Frieden führen.

Auf dem Ulmenhof, einem ehemaligen Bauernhof in Uttum, in der Krummhörn (zwischen Emden und Greetsiel) hat das Ehepaar Huber in Eigeninitiative und Eigenarbeit ein kleines Tierheim mit Gnadenhof aufgebaut. Gnadenbrot-Tiere wie Pferde, Ziegen, Mini-Schweine, Gänse und Fundtiere, wie zahlreiche Katzen, dürfen hier ihren Lebensabend verbringen. Als der Jagdpächter vor einigen Jahren einen Hochsitz in Sichtweite aufgestellt und das Grundstück mit Jagdfreunden betreten hatte, fürchtete das Ehepaar Huber um seine Tiere.

Seit 2015 sind 5 Hektar Grundstück jagdfrei

Darum stellten die Grundstückseigentümer im Sommer 2013 für ihre etwa 5 Hektar Fläche einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung aus ethischen Gründen. Sie beriefen sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012, in dem festgestellt wurde: Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstückseigentümer, welche die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, die Jagd auf ihrem Grund und Boden gegen ihren Willen dulden müssen.





Oberverwaltungsgericht: bleiben jagdfrei! Jagdfreistellung ist rechtens!

Am 28.7.2014 gab die Untere Jagdbehörde des Landkreises Aurich dem Befriedungsantrag statt: Mit Beginn des neuen Jagdjahres am 1.4.2015 wurden die Grundstücksflächen des Ulmenhofs offiziell jagdfrei.

2017: Der Landkreis Aurich befriedet zwei neue Grundstücke des Ulmenhofs - Jagdpächter legt Beschwerde vorm Verwaltungsgericht ein

2017 hat der Landkreis Aurich zwei weitere Grundstücke, die der Ulmenhof erworben hat, jagdrechtlich befriedet. Doch der betroffene Jagdpächter verklagte den Landkreis auf Rücknahme der Befriedung der beiden Grundstücke.

In seiner Klage zweifelte der Jäger die ethischen Gründe der Hubers an. Insbesondere hob der Jäger hervor, dass durch die Befriedung eine vernünftige Revierpflege nicht mehr möglich sei, da das »Raubzeug«, das sich gerade auf den betroffenen Flächen aufhalte, nicht mehr bejagt werden könne. Außerdem sei der Verkauf der Grundflächen durch die Gemeinde nur zu dem

Als der Jagdpächter vor einigen Jahren einen Hochsitz in Sichtweite aufgestellt und das Grundstück mit Jagdfreunden betreten hatte, fürchtete das Ehepaar Huber um seine Tiere.

Zweck erfolgt, dem neuen Grundstückseigentümer einen Befriedungsantrag zu ermöglichen. Dies sei nicht rechtens.

Urteil des Verwaltungsgerichts: Ethische Gründe des Grundstückseigentümers wiegen schwerer als die Interessen des Jagdpächters

Doch das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil vom 22.10.2018 die Klage des Jägers abgewiesen. Der Grundstückseigentümer habe glaubhaft gemacht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehne. Demgemäß könne er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, wenn zugleich auf seinem Grundstück Tiere erschossen würden.

Wörtlich heißt es in dem Urteil: »Der Beigeladene betreibt auf den für befriedet erklärten Flächen ein Tierheim bzw. einen Tiergnadenhof. Nach seinen glaubhaften Angaben im Verwaltungsverfahren ist er seit mehr als 30 Jahren aktiv im Tierschutz tätig und hat gemeinsam mit seiner Ehefrau unter hohem Einsatz das Tierheim und den Gnadenhof errichtet.

>>>





Die Hubers beantragten 2013 die jagdrechtliche Befriedung ihrer Flächen. Der Antrag hatte Erfolg: Zum 1.4.2015 wurden die Grundstücke des Ulmenhofs (etwa 5 Hektar) offiziell jagdfrei.



Doch der Jagdpächter beharrte darauf, zwei kleine Grundstücke, die direkt an den Ulmenhof angrenzen, weiter zu bejagen, auch diese Hecke (Bild unten), direkt neben dem Parkplatz für die Tierheim-Besucher. Daraufhin kauften die Hubers beide Grundstücke von der Gemeinde und stellten für diese Flächen ebenfalls den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung. 2017 hat der Landkreis Aurich die beiden Grundstücke jagdrechtlich befriedet. Dagegen zog der Jagdpächter vor Gericht: Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn Tierschützer Grundstücke erwerben einzig mit dem Ziel, sie jagdrechtlich befrieden zu lassen.



Mit seinem Einsatz für die Tiere kämpfte er tagtäglich um deren Leben. Demgemäß könne er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, wenn zugleich auf seinem Grundstück Tiere erschossen würden. Diese Angaben hat der Beigeladene auch in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bestätigt.« Der Befriedung der Grundfläche stünden keine Versagungsgründe im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG entgegen.

Auch der Antrag des Jägers, die Befriedung erst zum Ende des Pachtvertrages 2022 auszusprechen, wurde abgewiesen. Dem Grundstückseigentümer sei es, so das Verwaltungsgericht, unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten, die Befriedung bis zum Ablauf des laufenden Jagdpachtvertrags abzuwarten. Einerseits handle es sich um relativ kleine Flächen, die unmittelbar an bereits bestandskräftig befriedete Flächen angrenzten, die Jagdausübung werde nicht nennenswert beeinträchtigt.

»Auf der anderen Seite war gewichtig zu berücksichtigen, dass der Beigeladene in unmittelbarer Nähe zu den fraglichen Flächen ein Tierheim/Tiernadenhof betreibt, wodurch sich ein erhebliches Interesse an der Nichtausübung der Jagd in diesem Bereich ergibt«, heißt es in dem Urteil wortwörtlich weiter.

Gegen jagdrechtliche Befriedung: Jagdpächter zieht bis vor das Oberverwaltungsgericht

Doch der Jagdpächter beantragte gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg Revision beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht. Erneut stellte er das Vorliegen ethischer Gründe der Grundstückseigentümer für die jagdrechtliche Befriedung infrage. Er erwartete ein Grundsatzurteil für die deutsche Jägerschaft: Der Verkauf der Grundflächen durch die Gemeinde sei nur zu dem Zweck erfolgt, dem neuen Grundstückseigentümer einen Befriedungsantrag zu ermöglichen. Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn Tierschützer ein Grundstück erwerben einzig mit dem Ziel, es jagdrechtlich befrieden zu lassen.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts: Der Ulmenhof bleibt auf allen Flächen jagdfrei!

Am 14.8.2019 ging dem Ehepaar Huber der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts bezüglich der beantragten Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg zu. »Den Beschluss zu lesen ist eine wahre Freude - ein wirklicher Erfolg für uns«, so Thomas Huber.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag des Jagdpächters auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 17.10.2019 abgelehnt.

Bild rechts: Die Hubers müssen nun nicht mehr fürchten, dass die auf dem Gnadenhof lebenden geretteten Katzen von einem Jäger erschossen werden.



Grundstückseigentümer Thomas Huber habe als Beigeladener in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht glaubhaft gemacht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen im Sinne von § 6a Absatz 1 Satz 1 BJagdG ablehne. Die vom Jagdpächter gegen dieses Urteil erhobenen Einwände seien nicht geeignet, ernstliche Zweifel an deren Richtigkeit zu begründen, so das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss. »Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen ethischer Gründe i. S. d. § 6a Absatz 1 Satz 1 BJagdG plausibel und nachvollziehbar nach persönlicher Anhörung des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf dessen jahrzehntelanges Engagement im Tierschutz und das Betreiben eines Gnadenhofs, der gerade dem Zweck dient, Tiere vor der Tötung zu bewahren, begründet.« (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss 10 LA 390/18 vom 16.7.2019)

Der Erwerb von Flächen zum Zwecke der jagdrechtlichen Befriedung ist rechters!

Thomas Huber weist besonders noch auf ein weiteres wichtiges Ergebnis hin: »Was ich als extrem wichtig erachte für alle deutschen Jagdgegner bzw. Menschen, die einen Befriedungsantrag stellen möchten, ist Folgendes: Das von der Gegenseite erwartete Grundsatzurteil für die gesamte deutsche Jägerschaft ist vom Tisch. Im Gegenteil: Es ist rechters,

ein Grundstück zu dem Zweck zu erwerben, es jagdrechtlich befrieden zu lassen. Dies ist laut Oberverwaltungsgericht ausdrücklich kein Rechtsmissbrauch.«

Wörtlich heißt es dazu im Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht: »Ist dagegen das Eigentum an einem Grundstück wirksam erworben worden, ist der Grundeigentümer nach § 6a Absatz 1 Satz 1 BJagdG antragsbefugt. Sein Recht, die Befriedung des Grundstücks zu beantragen, besteht ... unabhängig von seinen Nutzungsabsichten bezüglich des Grundstücks.« (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss 10 LA 390/18 vom 16.7.2019)

»Diesen Satz halte ich für so relevant und weitreichend, dass man ihn deutschlandweit veröffentlichen sollte«, so Thomas Huber. »Stellen Sie sich einmal die Möglichkeiten vor, die sich finanziell gut gestellten Jagdgegnern hiermit eröffnen! Die Möglichkeit, Grundstücke zum Zweck der jagdrechtlichen Befriedung zu erwerben, ist in meinen Augen ein unglaublicher Erfolg.«

Informationen: Ulmenhof e.V. - Tierheim und Gnadenhof
Esther und Thomas Huber
Brahminenweg 1 · 26736 Krummhörn, Uttum
Tel. 04920 - 91 08 07 (evtl.lange klingeln lassen!)
e-mail: info@ulmenhofev.de · www.ulmenhofev.de





Bayern: Ehepaar klagt vor gegen Jagd auf seinem



Brigitte und Dietbert Mönch besitzen angrenzend an ihr Haus in Siegsdorf 4 Hektar Wiese und Wald. Hautnah müssen die Eheleute miterleben, wie Jäger auf dem Grundstück Tiere abschießen. Dies können die Tierfreunde nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren. Bereits vor 5 Jahren stellten sie deshalb einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung ihres Grundstücks. Nachdem die zuständige Untere Jagdbehörde den Antrag schließlich abgelehnt hat, reichten sie Klage ein.



Von Julia Brunke, Redaktion »Freiheit für Tiere«

Brigitte und Dietbert Mönch aus Siegsdorf im Landkreis Traunstein in Oberbayern klagen vor dem Verwaltungsgericht München, um zu verhindern, dass weiterhin auf ihren Grundstücken gejagt wird.

Die Tierfreunde können es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, dass Jäger auf ihren 4 Hektar Wiese und Wald Tiere tot schießen. »Sie erschießen die Tiere praktisch vor unserer Haustür«, sagt der 78-jährige Diplom-Ingenieur Dietbert Mönch. Am Rand des Anwesens stehen auf dem Nachbargrundstück sogar ein Hochsitz sowie eine Futterstelle, um Tiere vor dem Hochsitz anzulocken.

Bereits 2014 stellte das Ehepaar bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Traunstein einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung seiner Grundstücke und berief sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012. Demnach ist es nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstückseigentümer zwangsweise Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind und damit die Jagd auf ihrem Grund und Boden gegen ihren Willen dulden müssen, obwohl der Grundeigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt.

Jagdbehörde lehnt Antrag auf jagdrechtliche Befriedung ab

Doch heute, fünf Jahre später, ist das Grundstück noch immer nicht jagdfrei. Zunächst schien die Jagdbehörde auf Zeit zu spielen. Erst als die Mönchs einen Anwalt einschalteten, kam das Verwaltungsverfahren in Gang. Der Jagdpächter, die Jagdgenossenschaft und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sprachen sich gegen eine Befriedung aus. Schließlich lehnte die Jagdbehörde den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung ab. Einerseits wurden die ethischen Gründe des Ehepaars Mönch in Frage gestellt, andererseits wurde behauptet, eine Bejagung der an das Wohnhaus angrenzenden Wiese und des Waldgrundstücks sei notwendig.

Daraufhin klagten die Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht München. Bei der Anhörung am 25.6.2019 legte Dietbert Mönch ausführlich die Gründe für ein Jagdverbot auf ihrem Grundstück dar: Er und seine Frau seien aus



Verwaltungsgericht Grundstück

ethischer Überzeugung grundsätzlich gegen das Töten von Wildtieren, insbesondere auf dem eigenen Grundstück. »Wir wollen Frieden und keinen Jagdplatz«, erklärte Dietbert Mönch. Er und seine Frau engagieren sich seit Jahrzehnten im Tierschutz und nehmen Tiere aus Tierheimen oder Tierschutzeinrichtungen bei sich auf. »Wir wissen, wie es Tieren ergeht, wenn sie Schmerzen erleiden.« Auf dem eigenen Grundstück miterleben zu müssen, wie Jäger auf Tiere schießen, können die Tierfreunde nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren.

Gericht erkennt ethische Motivation der Grundstückseigentümer an

»Das Gericht hat unsere ethischen Gründe anerkannt«, sagt Dietbert Mönch. Als nächstes soll die Jagdbehörde ihre Gründe für die Ablehnung der Befriedung vortragen. »Auf Vorschlag des Gerichts soll noch ein Mediationstermin stattfinden, der eine außergerichtliche Einigung ermöglichen soll«, so der Grundstückseigentümer. »Wenn wir uns dabei nicht einigen können, werden wir das Gerichtsverfahren weiterführen.«

»Die Jäger behaupten, unser Grundstück müsse bejagt werden, weil es zu viel Verbiss durch Rehe gebe. Dabei fördert doch gerade die Jagd den Verbiss, weil sie die Tiere in den Wald drückt«, so Dietbert Mönch. »Wir können beobachten, wie die Rehe oft stundenlang auf unserer Wiese stehen und Gräser essen. Ohne Jagd würde es viel weniger Verbiss geben. Selbst die Räude muss als Argument herhalten, dass auf unserem Grundstück die Fuchsjagd notwendig sei. Leider ist die Lobby der Jäger sehr groß.«

Urteil des Verwaltungsgerichts steht noch aus

Dass die Jagdbehörde aus solchen Gründen den Antrag der Mönchs auf jagdrechtliche Befriedung ihrer 4 Hektar Grundstück ablehnt, ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012 im Grunde nicht vereinbar. Vor dem höchsten europäischen Gericht hatten die Deutsche Bundesregierung, der Jagdverband und weitere beteiligte Verbände sämtliche erdenklichen Allgemeinbelange (Pflicht zur Hege, die die Erhaltung eines artenreichen gesunden Wildbestandes, die Verhütung von durch wild lebenden Tiere verursachten Schäden, ...) - wie sie jetzt im Fall der Mönchs von der Jägerseite angeführt wurden, um den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung abzulehnen - vorgetragen.



Direkt neben dem Grundstück der Tierfreunde steht ein Hochsitz sowie eine Futterstelle, um Tiere anzulocken. »Wir wollen Frieden und keinen Jagdplatz«, erklärt Dietbert Mönch.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte diese Belange allesamt gewürdigt und ist dennoch zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass die Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, für die Eigentümer, welche die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellt und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Menschenrechtskonvention (Schutz des Eigentums) verletzt.

Damit folgte der Gerichtshof seinen Schlussfolgerungen in zwei früheren Urteilen, die das Jagdrecht in Frankreich und Luxemburg betrafen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Zwangsbejagung muss als mittlerweile gefestigt angesehen werden. ■

Helfen Sie mit!

Wollen Sie die Bürgerinitiative »Zwangsbejagung ade« und damit betroffene Grundstückseigentümer, welche die Jagd auf ihren Flächen nicht länger dulden wollen, unterstützen?

Spendenkonto: Wildtierschutz Deutschland e.V.

IBAN: DE61 4306 0967 6008 6395 00

Verwendungszweck: Zwangsbejagung ade

Wildtierschutz Deutschland e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und die Spende steuerlich absetzbar.

Informationen: www.zwangsbejagung-ade.de